

**Begründung zum
Kirchengesetz zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
(38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 25. April 2017**

I. Allgemeines

Auf der Herbsttagung 2015 hat die Landessynode im Rahmen der Beschlüsse zum Abschlussbericht des Begleitausschusses („Volkskirche qualitativ weiterentwickeln“) im Korridor 2 „Theologisches Personal“ die Errichtung von Stellenpools in den Kirchenkreisen beschlossen:

„5. Errichtung von Stellenpools in den Kirchenkreisen

5.1

5.1.1 *Zur basisnahen Stellenplanung werden Stellenpools auf der Ebene der Kirchenkreise geschaffen.*

5.1.2 *Zur Berechnung der notwendigen Pfarrstellen wird mit Wirkung vom 01.01.2018 eine neue Pfarrstellenbemessung eingeführt.*

In die Pfarrstellenzuweisung an die Kirchenkreise fließen als einzige Parameter die Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis (mit einer Gewichtung von 85 %) und der Fläche des Kirchenkreises (mit einer Gewichtung von 15 %) ein.

Des Weiteren werden (rechnerisch) funktionale Stellenanteile (bisherige Z- und K-Pfarrstellen) und bestimmte landeskirchliche Pfarrstellen den Kirchenkreisen zugewiesen (vgl. Erläuterungen 5.2.2.2e).

5.1.3 *Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird im Zeitraum von 2018 bis 2028 entsprechend der Entwicklung der Mitgliederzahl angepasst (Relationsformel). Am Ende dieses Zeitraumes soll ein flächendeckendes Netz pfarramtlicher Versorgung mindestens 400 Gemeindepfarrstellen umfassen.*

5.1.4 *Zur Verteilung der Pfarrstellen innerhalb eines Kirchenkreises erstellt der Kirchenkreisvorstand im Abstand von fünf Jahren auf der Grundlage der Pfarrstellenzuweisung einen Pfarrstellenplan. Hierbei können weitere Parameter Berücksichtigung finden. Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises wird von der Kreissynode beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.*

5.1.5 *Zur Umsetzung des beschriebenen Verfahrens werden die Dekaninnen und Dekane durch die Aufhebung der Zuteilung von Pfarrbezirken entlastet. Außerdem werden die Dekanatssekretariate mit einer Vollzeitstelle Sachbearbeitung ausgestattet.*

5.1.6 Der Rat der Landeskirche bzw. das Landeskirchenamt veranlassen auf der Grundlage der unter 5.2.2. beschriebenen Verfahrensvorschläge die erforderlichen Maßnahmen.“

Nach den Erläuterungen und Umsetzungsempfehlungen zu diesem Beschluss der Landessynode soll die Errichtung der Pfarrstellenpools der gleichmäßigen Verteilung von Pfarrstellen sowohl auf die Kirchenkreise (durch die Zuteilung von Budgets durch die Landeskirche) als auch innerhalb der Kirchenkreise (durch den Beschluss von Stellenplänen) dienen. Dabei sollen die Zuständigkeiten der betroffenen Ebenen Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinde klar voneinander abgegrenzt werden. Die Anstellungsträgerschaft für Pfarrfrauen und Pfarrer soll durch die Errichtung von Kirchenkreisstellenpools nicht verändert werden, sondern bei der Landeskirche verbleiben. Auch die Zuständigkeit für die Besetzung von Pfarrstellen bleibt wie bisher beim Bischofsamt.

Die Landessynode hat in ihrem Beschluss umfangreiche und detaillierte Umsetzungsempfehlungen festgelegt.

Der Auftrag der Landessynode an den Rat der Landeskirche und das Landeskirchenamt, „die erforderlichen Maßnahmen“ zu veranlassen, wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen erfüllt.

Das Gesetz enthält zunächst eine Ergänzung der Grundordnung (Artikel 1) und ein einfaches Kirchengesetz, das neue Pfarrstellenbudgetgesetz (Artikel 2), in dem die näheren Bestimmungen über die Einführung der Pfarrstellenbudgets auf Kirchenkreisebene enthalten sind. Es trägt den Vorgaben der Landessynode im Einzelnen Rechnung, indem es eine Zuweisung von Pfarrstellenbudgets an die einzelnen Kirchenkreise aufgrund der beiden Kriterien der Gemeindegliederzahl und der Fläche des Kirchenkreises vorsieht. Diese Pfarrstellen werden als Gemeinde- und Kirchenkreisstellen durch einen von der Kreissynode zu beschließenden Pfarrstellenplan des Kirchenkreises im Kirchenkreis vergeben, wobei dieser Stellenplan vom Landeskirchenamt zu genehmigen ist. Mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt sind die Gemeinde- und Kirchenkreisstellen errichtet, verändert oder aufgehoben; ein formaler Veränderungsakt durch das Bischofsamt ist nicht mehr vorgesehen.

Der Beschluss der Landessynode hat einige weitere Änderungen in anderen Gesetzen zur Folge, u.a. im Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreisstellen (Artikel 3), im Kirchengesetz über Pfarrstellen für Pröpste und Dekane (Artikel 4), im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Artikel 5) sowie im Finanzausweisungsgesetz (Artikel 6). In diesen Gesetzen müssen einzelne Bestimmungen der neuen Rechtslage angepasst werden. So werden künftig Pfarrstellen mit Zusatzauftrag oder mit weitergehendem Auftrag abgeschafft. Stattdessen sind die Kirchenkreise frei, in ihren Stellenplänen in Gemeinde- und Kirchenkreisstellen Stellenanteile mit gemeindlichen und funktionalen Anteilen zu verbinden. Für die Festlegung des Umfangs der in einer Pfarrstelle zu leistenden Dienste gibt es keine landeskirchenweit einheitlichen Standards mehr, d.h. keine Pfarrstellenbemessungsformel wie bisher, insbesondere nicht für Gemeindepfarrstellen. Es obliegt den Kirchenkreisen, im Rahmen der Dienstbeschreibungen für die einzelnen Gemeinde- und Kirchenkreisstellen vergleichbare Stellenumfänge herzustellen. Zwar müssen die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt genehmigt werden, dabei handelt es sich jedoch nur um eine Rechtmäßigkeitskontrolle, nicht um die Überprüfung der Zweckmäßigkeit. Die Kirchenkreise sind nicht an die Kriterien Gemeindegliederzahl und Fläche bei der kirchenkreisinternen Zuweisung von Pfarrstellen gebunden, sondern können bei Bedarf weitere Kriterien berücksichtigen, die den Besonderheiten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden Rechnung tragen; lediglich die Gemeindegliederzahl muss stets mit mindestens 50 % des Gewichtes einer Gemeindepfarrstelle berücksichtigt werden. Diese entsprechen der mit der Einführung von Kirchenkreisstellenbudgets verbundenen Intention einer basisnahen und gleichmäßigen Verteilung von Pfarrstellen in der Region.

II. Zur Begründung der einzelnen Artikel

Zu Artikel 1 (Änderung der Grundordnung)

Zu Ziffer 1

In Artikel 14 Absatz 3 werden u.a. Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Zusatzauftrag als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Kirchenvorstandssitzungen (mit beratender Stimme) aufgeführt. Im künftigen Stellenrecht sind Zusatzaufträge nicht mehr vorgesehen. Stattdessen können Kirchenkreispfarrstellen gemeindliche Dienstauftragsanteile enthalten. In diesen Fällen gehören Pfarrerrinnen und Pfarrer wie bisher Geistliche mit einem Zusatzauftrag dem Kirchenvorstand der Gemeinde mit beratender Stimme an.

Zu Ziffer 2

Kern der Grundordnungsänderung ist die in Ziffer 2 enthaltene Neufassung von Artikel 51, insbesondere in den Absätzen 2 und 3. Hier werden die Rahmenbedingungen des neuen Zuweisungssystems für Pfarrstellen geregelt. Die Landessynode legt im Stellenplan der Landeskirche den Gesamtbestand an Pfarrstellen fest, aus dem an die Kirchenkreise Stellen und Stellenanteile zur kirchenkreisinternen Verteilung als Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen zugewiesen werden. Innerhalb des Kirchenkreises hat die Kreissynode den Pfarrstellenplan des Kirchenkreises zu beschließen, der die verbindliche Grundlage für den Erhalt und die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen darstellt. Daneben sind im landeskirchlichen Stellenplan wie bisher landeskirchliche Pfarrstellen mit ausschließlich funktionalen Dienstaufträgen enthalten, außerdem Propst- und Dekanstellen.

Die bisherigen Regelungen in Absätzen 2, 3 und 4 von Artikel 51 mit Bestimmungen zur Vergleichbarkeit der Dienstumfänge von Gemeindepfarrstellen können nicht aufrecht erhalten werden, da es künftig keine Pfarrstellen mit weitergehenden Aufträgen oder Zusatzaufträgen mehr gibt und der Maßstab des Dienstumfangs „durchschnittlicher Gemeindepfarrstellen“ aufgrund des Wegfalls einer einheitlichen landeskirchenweiten Pfarrstellenbemessungsformel entfällt. Stattdessen regelt ein neugefasster Absatz 1 in Artikel 51 nur noch, dass Pfarrstellen wie bisher als Pfarrstellen mit vollem, drei viertel und halbem Dienstauftrag errichtet werden können. Lediglich der Umfang von Pfarrstellen zur hauptamtlichen Erteilung von Religionsunterricht kann abweichend geregelt sein (vergl. § 9 Absatz 5 Satz 3 des Ausführungsgesetzes der Landeskirche zum Pfarrdienstgesetz der EKD).

Ebenfalls wie bisher können Pfarrstellen als Gemeindepfarrstellen, Kirchenkreispfarrstellen und landeskirchliche Pfarrstellen bestehen. Allerdings werden Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen für gemeindliche und regionale Aufgaben künftig in den Kirchenkreisen durch Stellenpläne der Kirchenkreise errichtet, verändert und aufgehoben (Neuregelung in Artikel 51 Absatz 2 Satz 1), während für landeskirchliche Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben wie bisher das Bischofsamt zuständig ist (bisher Artikel 55 Absatz 2, neu Artikel 51 Absatz 2 Satz 2).

Der neue Absatz 3 in Artikel 51 führt Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise als Grundlage für die Errichtung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen neu ein. Dabei entfällt die bisherige Zweckbestimmung der Kirchenkreispfarrstellen „zur Erfüllung von Sonderaufgaben innerhalb eines oder mehrerer Kirchenkreise“ (bisher Artikel 55 Absatz 1). Stattdessen handelt es sich bei Kirchenkreispfarrstellen künftig um Stellen mit regionaler Anbindung aus dem Bestand der übergemeindlichen Pfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans. Sie werden als Stellen- und Stellenanteile den Kirchenkreisen, in denen die jeweiligen Dienstaufträge regional verortet sind, im Rahmen des jeweiligen Kirchenkreisstellenbudgets zugewiesen und über den von der jeweiligen Kreissynode zu beschließenden Pfarrstellenplan innerhalb des Kirchenkreises vergeben.

Um das ordnungsgemäße Zustandekommen des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises zu überprüfen und eine Versorgung aller Kirchengemeinden sicherzustellen, unterliegen die Pfarrstellenpläne der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Nähere Bestimmungen bleiben einfachen Kirchengesetzen vorbehalten (Absatz 6), und zwar vor allem dem neuen Pfarrstellenbudgetgesetz in Artikel 2.

Zu Ziffer 3

Auch eine teilweise Neufassung von Artikel 52 ist zur Anpassung an die neue Rechtslage er-

forderlich: Dabei handelt es sich allerdings nur um die Fortschreibung der bisher in Artikel 51 Absatz 1 enthaltenen Regelung, wonach die Besetzung von Pfarrstellen wie bisher grundsätzlich dem Bischof zusteht. Die bisherigen Bestimmungen in Artikel 52 Absätzen 1 und 2 zur Besetzung von Gemeindepfarrerstellen werden wortgleich in die Absätze 2 und 3 verschoben. Es bleibt auch dabei, dass das Verfahren zur Pfarrstellenbesetzung im Besetzungsgesetz geregelt wird (Absatz 4).

Zu Ziffer 4

In Artikel 54 Absatz 2 sind redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderungen in Artikel 51, 52 und 53 erforderlich.

Zu Ziffer 5

Artikel 55 wird gestrichen, weil die dort enthaltenen Regelungen mit der neuen Rechtslage nicht mehr vereinbar sind (Absatz 1) oder an anderer Stelle geregelt werden.

Zu Ziffer 6

Artikel 56 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von Artikel 55.

Zu Ziffer 7

In Artikel 72 wird als neue zusätzliche Zuständigkeit der Kreissynode der Beschluss des Pfarrstellenplanes des Kirchenkreises eingefügt.

Zu Ziffern 8 und 9

Die Regelung in Artikel 83, wonach das Dekansamt mit einem Gemeindepfarramt verbunden sein muss, widerspricht dem Beschluss der Landessynode (5.1.5 im Korridor 2 „Theologisches Personal“) und muss daher aufgehoben werden.

Gemäß Artikel 123 soll das Propstamt mit einem Gemeindepfarramt verbunden sein. Konkretisiert wird dieser Grundsatz in § 2 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen für Pröpste und Dekane, wonach Pröpste und Dekane Pfarrbezirke im Umfang von etwa 1000 Gemeindegliedern versorgen sollen.

Mit den gestiegenen Anforderungen in den Propstämtern und Dekanaten sowie der Vergrößerung der Kirchenkreise entsprechen diese Regelungen nicht mehr der Realität. Dementsprechend werden die Propst- und Dekanstellen im landeskirchlichen Stellenplan auch nicht mehr als Gemeindepfarrstellen, sondern gesondert als übergemeindliche Pfarrstellen ausgewiesen (vergleiche Artikel 2 § 2 Absatz 1).

Zu Artikel 2 (Pfarrstellenbudgetgesetz)

Zu § 1

Die Vorschrift bezeichnet den Geltungsbereich des Kirchengesetzes und enthält die Erläuterung von im Gesetz häufig verwendeten Begriffen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Zuweisungsverfahren und die Zusammensetzung der neuen Kirchenkreisstellenbudgets.

Absatz 1 enthält keine inhaltliche Neuerung, stellt aber nunmehr ausdrücklich fest, dass im landeskirchlichen Stellenplan als Teil des landeskirchlichen Haushalts die Gesamtzahl aller in der Landeskirche vorhandenen Pfarrstellen festgelegt wird, d.h. der Bestand an Gemeindepfarrstellen und übergemeindlichen Pfarrstellen. Neu ist dabei, dass die Gesamtzahl der Gemeindepfarrstellen mindestens eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag für Vertretungsdienste in jedem Kirchenkreis enthält und außerdem Propst- und Dekanstellen gesondert als übergemeindliche Pfarrstellen ausgewiesen werden. Zu den übergemeindlichen Pfarrstellen gehören auch die bisherigen landeskirchlichen Pfarrstellen und refinanzierte

Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile. Alle Kirchenkreise erhalten aus dem Bestand der Gemeindepfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans Stellen und Stellenanteile (Absatz 2), während funktionale (regionale) Stellen und Stellenanteile nur denjenigen Kirchenkreisen zugewiesen werden, in denen die entsprechenden Dienstaufträge regional verortet sind (Absatz 3). Dabei werden diese regionalen Dienstaufträge ebenfalls festgelegt, wobei es sich derzeit im Wesentlichen um Aufträge in der Klinikseelsorge und im Bereich der Notfallseelsorge handelt; außerdem gehören die wenigen bisherigen Kirchenkreispfarrstellen für Jugendarbeit dazu.

In die zugewiesenen Gemeindepfarrstellen sind bisherige Zusatzaufträge und weitergehende Aufträge aus den Bereichen der Altenheim-, Kur- und Klinikseelsorge integriert.

Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile mit Refinanzierung werden in der Regel von der Zuweisung an die Kirchenkreise über die neuen Pfarrstellenbudgets ausgenommen sein, da hier regelmäßig vertragliche Vereinbarungen vorliegen, die von der Landeskirche geschlossen worden sind.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Zustandekommen des Gemeindepfarrstellenanteils am Stellenbudget eines Kirchenkreises: Das Landeskirchenamt ermittelt für jeden Kirchenkreis die diesem zustehende Anzahl an Gemeindepfarrstellen anhand der Kriterien Gemeindegliederzahl (85%) und Fläche (15%) im Verhältnis zu den jeweiligen Zahlen der gesamten Landeskirche. Stellenbruchteile werden jeweils gerundet.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Budgetzuweisung: Jedem Kirchenkreis werden das ihm zustehende Pfarrstellenbudget und die zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen durch einen schriftlichen Bescheid vom Landeskirchenamt mitgeteilt. Dagegen kann der Kirchenkreis Einspruch beim Landeskirchenamt einlegen, mit dem jedoch nur Berechnungsfehler gerügt werden können. Weitere Rechtsmittel sind Widerspruch und Klage. Dieses Verfahren hat sich im Rahmen des Finanzausweisungssystems der Landeskirche bereits bewährt.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Verteilung der einem Kirchenkreis im Pfarrstellenbudget zugewiesenen Stellen innerhalb des Kreises. Dort können sie als Gemeindepfarrstellen und als Kirchenkreispfarrstellen vergeben werden, und zwar durch den Pfarrstellenplan des Kirchenkreises. Dieser Plan ist die Grundlage für die Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Aufhebung einer Pfarrstelle innerhalb des Kirchenkreises.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die Rahmenbedingungen für die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise: Jeder Pfarrstellenplan muss zunächst die Vergabekriterien enthalten, die die Kreissynode bei der Festlegung der einzelnen Kirchenkreis- und Gemeindepfarrstellen angewendet hat. Die einzelnen Pfarrstellen müssen genau bezeichnet werden und den Inhalt und Umfang ihres Dienstauftrags erkennen lassen. Pfarrstellenveränderungen während der Geltungsdauer des Planes müssen aufgenommen werden; dabei ist das Wirksamwerden dieser Veränderung zu einem bestimmten Zeitpunkt festzulegen (Absatz 1).

Die Gemeindegliederzahl muss das Hauptkriterium der Stellenvergabe bilden. Werden daneben andere Kriterien berücksichtigt, muss die Gemeindegliederzahl mindestens als Hälfte des Gewichts berücksichtigt werden. Im Übrigen kann bei der Einbeziehung weiterer Kriterien Besonderheiten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden Rechnung getragen werden (Absatz 2).

Vielfach werden im Stellenbudget eines Kirchenkreises nicht nur Pfarrstellen mit vollem Dienstumfang sondern auch Stellenanteile enthalten sein. Die Verbindung mehrerer solcher Stellenanteile ist zulässig. Gemeindepfarrstellen und –stellenanteile werden ohne örtliche Zuordnung den Kirchenkreisen zugewiesen; hier obliegt es den Kirchenkreisen, Gemeinde-

pfarrstellen mit vergleichbaren Umfängen zur Versorgung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises festzulegen. Verbleibende Stellenanteile aus diesem gemeindlichen Budget können mit Stellenanteilen aus dem übergemeindlichen Anteil des Budgets zu einer Pfarrstelle verbunden werden (Absatz 4). Auch die Verbindung mehrerer Stellenanteile aus dem übergemeindlichen Anteil am Budget ist zulässig; solche Stellen sind dann Kirchenkreis-pfarrstellen (Absatz 3).

Im Übrigen können auch Stellenanteile für Vertretungsdienste mit anderen Stellenanteilen aus dem Budget kombiniert werden (Absatz 5).

Begrenzt auf einen Anteil von 10% der Gesamtzahl der Gemeindepfarrstellen des Kirchenkreisstellenplans können gemeindliche Stellen und Stellenanteile umgewandelt werden in Kirchenkreispfarrstellen oder funktionale Stellenanteile, um zusätzliche regionale Dienstaufträge innerhalb eines Kirchenkreises zu schaffen. Eine solche Umwandlung hat innerhalb des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises zu geschehen und bedarf damit der Genehmigung des Landeskirchenamtes (Absatz 6).

Ebenso ist es möglich, den mit einer Stelle oder einem Stellanteil verbundenen Dienstauftrag zu verändern, der aus dem übergemeindlichen Kontingent des Stellenbudgets stammt. Die Kreissynode kann eine solche Veränderung beantragen. Im Regelfall wird die Entscheidung über den Antrag erst im darauffolgenden Stellenplan des landeskirchlichen Haushalts erfolgen, in Ausnahmefällen vorher durch Entscheidung des Rates der Landeskirche (Absatz 7).

Zu § 7

Der Kirchenkreisvorstand hat für den Pfarrstellenplan des Kirchenkreises zunächst einen Entwurf zu erarbeiten, der die Vergabekriterien für die Stellen und die einzelnen Kirchenkreis- und Gemeindepfarrstellen enthalten muss. Der Plan wird von der Kreissynode beschlossen und dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt. Bei seiner Entscheidung überprüft das Landeskirchenamt lediglich das Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans, die Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung aller Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat das Landeskirchenamt die Genehmigung zu erteilen.

Zu § 8

Der Pfarrstellenplan eines Kirchenkreises hat eine Geltungsdauer von sechs Jahren. Der darauf folgende Plan soll spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieser sechs Jahre beschlossen sein (Absatz 1).

Gemäß dem Beschluss der Landessynode, die Anzahl der Pfarrstellen auch künftig entsprechend der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen anzupassen, muss der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises diese Veränderungen in den einzelnen Jahren berücksichtigen. Dies bedeutet nicht, dass zwangsläufig in jedem Jahr die Pfarrstellenzahl des Kirchenkreises zu reduzieren ist. Das Landeskirchenamt teilt den Kirchenkreisen im Zuweisungsbescheid den Durchschnitt der Veränderung der Gemeindegliederzahlen des Kirchenkreises im maßgeblichen Sechsjahreszeitraum sowie die in einzelnen Jahren im Pfarrstellenplan des Kirchenkreises vorzunehmenden Pfarrstellenanpassungen mit (Absatz 2).

Absatz 3 sieht durch Beschluss der Landessynode die Möglichkeit von Eingriffen in die Geltungsdauer der Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise vor. Wenn die Entwicklung des landeskirchlichen Haushalts dies erfordert, kann die Landessynode beschließen, dass während der laufenden Geltungsdauer der Pfarrstellenpläne diese Geltungsdauer verkürzt wird oder zukünftige Pfarrstellenpläne von den Kirchenkreisen nicht für die regelhafte Geltungsdauer von sechs Jahren, sondern für einen kürzeren Zeitraum aufgestellt werden.

Zu § 9

Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Gemeindepfarrstellen und der Kirchenkreispfarrstellen obliegen künftig den Kirchenkreisen. Um dieses Verfahren möglichst wenig

aufwändig zu gestalten, soll kein weiterer Verfahrensschritt, etwa eine förmliche Feststellung durch den Bischof oder den Kirchenkreisvorstand eingeführt werden, sondern Erhalt, Errichtung, Veränderung oder Aufhebung einer Pfarrstelle werden wirksam mit der Genehmigung des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises durch das Landeskirchenamt (Absatz 1). Der Kirchenkreisvorstand hat den vom Landeskirchenamt genehmigten Pfarrstellenplan innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erteilung der Genehmigung den Kirchengemeinden des Kirchenkreises mitzuteilen (Absatz 2).

Gegen den Pfarrstellenplan kann eine Kirchengemeinde Widerspruch und Klage erheben, wobei beide Rechtsmittel aufschiebende Wirkung haben. Diese Rechtsmittel sind allerdings nur zulässig, soweit eine Kirchengemeinde durch den Pfarrstellenplan betroffen ist (Absatz 3).

Zu § 10

Kooperationen der Kirchenkreise zur Verbesserung des Pfarrstellen- und Personaleinsatzes sind möglich. Damit wird u.a. die Schaffung kirchenkreisübergreifender Pfarrstellen zulässig.

Zu § 11

Errichtungen, Veränderungen und Aufhebungen von Pfarrstellen können nur durch den Pfarrstellenplan des Kirchenkreises umgesetzt werden (vgl. § 5 Abs.1). Daher müssen Veränderungen des Planes zulässig sein, die sich während der sechsjährigen Laufzeit immer ergeben können, etwa bei unvorhersehbar eintretenden Stellenvakanzen. Für diese Planänderungen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Aufstellung des Pfarrstellenplans.

Zu Artikel 3 (Besetzungsgesetz)

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreis Pfarrstellen muss aufgrund des Wegfalls von Pfarrstellen mit Zusatzaufträgen und weitergehenden Aufträgen angepasst werden. Die Vorschriften in § 2 a bis § 2 c über die Besetzung solcher Pfarrstellen müssen gestrichen werden (Ziffer 1).

Die Besetzung von Kirchenkreis Pfarrstellen erfolgt stets auf Beschluss des Bischofs, der zuvor den Kirchenkreisvorstand anhört.

Wenn eine Kirchenkreis Pfarrstelle auch einen Anteil mit einem gemeindlichen Dienstauftrag enthält, ist neben dem Kirchenkreisvorstand auch der betroffene Kirchenvorstand anzuhören.

Im umgekehrten Fall, d.h. bei der Besetzung einer Gemeinde Pfarrstelle mit einem funktionalen Dienstauftragsanteil, teilt der Bischof, wenn der Kirchengemeinde das Wahlrecht zusteht, nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes wie bisher bei kombinierten Pfarrstellen dem Kirchenvorstand mit, welche der Bewerber für die Besetzung der Stelle in Betracht kommen. Der Fall der Besetzung einer solchen Stelle durch den Bischof ist in § 13 Absatz 2 Satz 2 geregelt, d.h. der Bischof teilt dem Kirchenvorstand und dem Kirchenkreisvorstand den in Aussicht genommenen Bewerber mit.

Zu Artikel 4 (Kirchengesetz über Pfarrstellen für Pröpste und Dekane)

Auch die Regelungen des Kirchengesetzes über Pfarrstellen für Pröpste und Dekane sind an die neue Rechtslage aufgrund der Beschlüsse der Landessynode anzupassen. In § 1 wird die Möglichkeit eröffnet, dass in einem Kirchenkreis mehrere Pfarrstellen zur Dekanatsstelle erklärt werden können. Außerdem werden künftig Propst- und Dekan Pfarrstellen nicht mehr mit einem zu versorgenden Pfarrbezirk verbunden (Änderung in § 2). Dementsprechend ist die Regelung in § 4 Satz 2 gegenstandslos, die den Vorsitz von Pröpsten und Dekanen in Kirchenvorständen betrifft; sie wird deswegen aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD)

Aufgrund der Streichung von § 2 b des Besetzungsgesetzes ist § 6 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD redaktionell anzupassen, indem dort der Hinweis auf die gestrichene Vorschrift des Besetzungsgesetzes gestrichen wird.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzausweisungsgesetzes)

Im Finanzausweisungsgesetz muss die Vorschrift über das Grundbudget für Gemeindepfarrstellen (§ 11) den veränderten Pfarrstellentypen und der geänderten Zuständigkeit für Pfarrstellerrichtungen und -veränderungen angepasst werden:

In Absatz 2 Satz 1 muss berücksichtigt werden, dass Gemeindepfarrstellen nicht mehr durch den Bischof errichtet werden. In Satz 2 dieses Absatzes, der die für die Grundbudgets von Gemeindepfarrstellen nicht berücksichtigungsfähigen Stellen enthält, müssen die Dekanstellen aufgenommen werden, weil sie nicht mehr mit einem Gemeindepfarrbezirk verbunden sind. Aus demselben Grund ist der bisherige Satz 3 zu streichen. Auch Satz 4 ist zu streichen, da es die dort aufgeführten Stellentypen der Pfarrstellen mit Zusatzauftrag und der kombinierten Pfarrstellen künftig nicht mehr gibt; stattdessen handelt es sich künftig um Gemeindepfarrstellen mit einem regionalen Dienstauftragsanteil. Für solche „gemischten“ Pfarrstellen wird künftig wie bisher für Pfarrstellen mit Zusatzauftrag und kombinierte Pfarrstellen eine Ergänzungszuweisung gewährt. (bisher Satz 5, neu Satz 3). Die Höhe dieser Ergänzungszuweisung wird wie bisher im Haushaltsgesetz der Landeskirche festgelegt.

Zu Artikel 7 (Übergangsvorschriften)

Bei der Einführung der Pfarrstellenbudgets auf Kirchenkreisebene sind Übergangsvorschriften erforderlich. Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes am 1.1.2018 sind die bisherigen Zusatzaufträge und weitergehenden Aufträge in Gemeindepfarrstellen abgeschafft.

Außerdem liegen bei der erstmaligen Zuweisung der Pfarrstellenbudgets an die Kirchenkreise beim Inkrafttreten des Gesetzes noch keine Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise vor. Damit gibt es zu diesem Termin noch keine von den Kirchenkreisen selbst festgelegten Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen. In den im Pfarrstellenbudget zugewiesenen Gemeindepfarrstellen sind allerdings Stellenanteile aus bisherigen Pfarrstellen mit Zusatzaufträgen und weitergehenden Aufträgen enthalten. Sie bleiben zunächst ebenso Bestandteile von Gemeindepfarrstellen wie die bisherigen Kirchenkreispfarrstellen als Kirchenkreispfarrstellen (neuer Art) fortgeführt werden. Mit dem Erlass von Pfarrstellenplänen können die Kirchenkreise Veränderungen vornehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass bis zum Ende des Jahres 2017 das im Pfarrstellenplan 2010 vorgegebene Ziel der Reduzierung an Pfarrstellen in jedem Kirchenkreis erreicht wird. Sofern dies nicht der Fall ist, müssen die entsprechenden Pfarrstellenanpassungen im Jahr 2018 erfolgen (Absatz 1).

Pfarrstellenveränderungen in den Jahren 2018 und 2019 werden –ebenfalls aufgrund der in den Kirchenkreisen noch fehlenden Pfarrstellenpläne- wie bisher vom Bischofsamt vorgenommen, allerdings auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes. Auch in diesen beiden Jahren muss die Pfarrstellenzahl entsprechend der Entwicklung der Gemeindegliederzahl verringert werden (Absatz 2).

Die erstmalige Zuweisung von Pfarrstellenbudgets auf der neuen Berechnungsgrundlage (nach den Kriterien Gemeindegliederzahl und Fläche) erfolgt mit Wirkung zum 1.1.2020. Sie führt zur Aufstellung der ersten Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise, für die das Verfahren im Pfarrstellenbudgetgesetz beschrieben ist (Absatz 3).

In den Kirchenkreisen sind die ersten Pfarrstellenpläne nach dem neuen Pfarrstellenbudgetgesetz mit Wirkung zum 1.1.2020 von den Kreissynoden zu beschließen. In den ersten beiden Jahren der Geltungsdauer des Pfarrstellenplans (2020 und 2021) werden Kapazitätsgrenzen für die Verringerung der Gemeindepfarrstellen eingeführt, um in den einzelnen Kirchenkreisen Pfarrstellenverringeringen in zu bewältigendem Ausmaß zu halten (Absatz 4).

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Entsprechend dem Beschluss der Landessynode auf ihrer Herbsttagung 2015 soll das Kirchengesetz am 1. Januar 2018 in Kraft treten.